



Baden-Württemberg

Schulname

Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife

Vor-
und Zuname

geboren am

geboren in

wohnhaft in

hat am Kolleg die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen folgende Vereinbarungen und Verordnungen zugrunde:

1. die "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung);
2. die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung);
3. die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung;
4. die Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs (Kolleg-Verordnung – KollegVO) vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 412) in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO) vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388) in der jeweils geltenden Fassung;
6. die Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2022/2023, den Versetzungsentscheidungen und Niveauzuordnungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023) vom 5. September 2022 (GBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung.

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2

Fach ¹⁾	Punktzahlen ²⁾				Note ³⁾
	Jahrgangsstufe 1		Jahrgangsstufe 2		
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Sprachliches Aufgabenfeld					
Deutsch					
Englisch					
Französisch					
Latein					

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geschichte					
Gemeinschaftskunde					
Geographie					
Religionslehre					
Ethik					
Wirtschaft					

Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld					
Mathematik					
Physik					
Chemie					
Biologie					

Sport und Wahlbereich					
Sport					
Literatur					
Philosophie					
Psychologie					
Musik					
Bildende Kunst					

Besondere Lernleistung keine Anrechnung

Thema

Bewertung (Punkte) Note

Arbeitsgemeinschaften: _____

1) Die mit (L) gekennzeichneten Fächer im Block I sind Leistungsfächer (Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau), zwei davon werden im Block I doppelt gewichtet (L*).

2) Notenpunkte von Kursen, die nicht angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt.

3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Note	sgt	gut	bfr	ausr	mgh	ung
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

4) Niveau der erworbenen Kenntnisse in den angegebenen Fremdsprachen entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER)

5) Note ermittelt gemäß § 26 Abs. 2a AGVO.

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾	Punktzahlen		Note
	schriftl.	mündl.	
	--		
	--		

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme aus Kursen (gegebenenfalls mit besonderer Lernleistung) **Punkte** mindestens 200, höchstens 600

Punktsumme aus den fünf Prüfungsfächern **Punkte** mindestens 100, höchstens 300

oder

Punktsumme aus den vier Prüfungsfächern **Punkte** höchstens 240

zuzüglich **Punktsumme der besonderen Lernleistung** in vierfacher Wertung **Punkte** höchstens 60

Berechnung der Punktsummen
 Punktsummen der angerechneten Kurse geteilt durch die Zahl der angerechneten Kurse multipliziert mit 40 (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)
 Punktsummen aus den Prüfungsfächern (bei schriftlicher oder mündlicher Prüfung in einem Fach vierfache Wertung oder schriftlich x 2/3 + mündlich x 1/3)

Gesamtpunktzahl **Punkte** mindestens 300, höchstens 900

Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag in Ziffern in Buchstaben

IV. Ergebnisse der Pflichtfächer, die vor der Kursstufe abgeschlossen wurden:

Fach	Note

V. Erste und Zweite Fremdsprache ⁴⁾

Das Zeugnis schließt das _____ ein.

Ort, Datum	(Dienstiegel der Schule)	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		
Schulleiter/in		

Anmerkungen zum Zeugnismuster:
 Fußnote 5) bezieht sich auf die Null-Punkte-Regelung. Wenn diese in einer mündlichen Prüfung Verwendung findet, dann ist beim betroffenen 4. oder 5. Prüfungsfach im Abschnitt II. im Feld „Note“ die Hochzahl 5) zu ergänzen.